

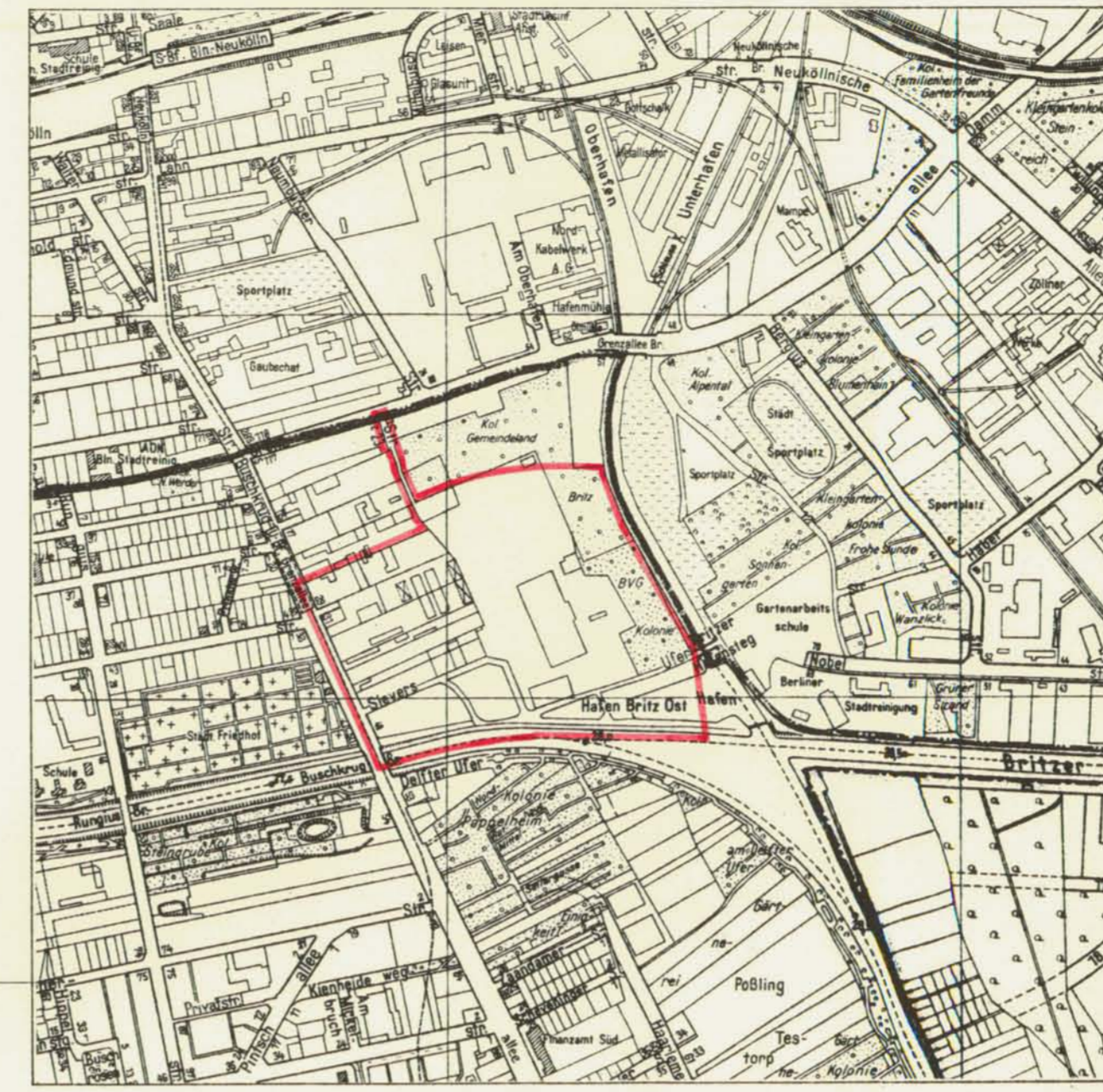
- Planergänzungsbestimmungen**
1. In Mischgebiet können in Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschosshöhenzahl nicht überschritten wird.
 2. Die Bebauungstiefe beträgt im Gewerbe- und im Mischgebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann im Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 55,0 m, im Gewerbegebiet bis zu einer Tiefe von 100,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken, Gründe der Sicherheit oder der Gesundheit nicht entgegenstehen.
 3. Die Bebauungstiefe beträgt im Industriegebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 120,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken, Gründe der Sicherheit oder der Gesundheit nicht entgegenstehen.
 4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 5. Die mit einem Leitungerecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belastende Fläche darf nur mit fachverordnenden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmenseigentümer nicht entgegenstehen.
 6. Die nichtüberbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
 7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XIV - 127



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:10000



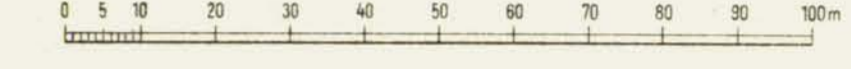
Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
 Berlin-Neukölln, den 10. April 1970
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 im Auftrage

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV - 127

für die Straße 23 und das Gelände zwischen dem künftigen Schnellstraßenring-Südring-, dem Neuköllner Schifffahrtskanal, dem Teltowkanal, der Buschkrugallee und der südlichen Grenze des Grundstücks Buschkrugallee 21-23

im Bezirk Neukölln,
Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gemäß BauNVO in der Fassung vom 28.11.1968)		
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
im Mischgebiet (14 Bau-NVO)		Grundflächenzahl
im Gewerbegebiet (14 Bau-NVO)		Geschosshöhenzahl
im Industriegebiet (14 Bau-NVO)		Baumanzahl
Baugrenze		Offene Bauweise
		Geschlossene Bauweise
		der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen		
Sonstige Festsetzungen:		
Mit Leitungserchten zu belastende Flächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Höhenlage von Verkehrsflächen u. MN
		25,4

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsfahrgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschosshöhe		Eigentumsgrenze	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke		Brücke	
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 1. April 1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
Jähnichen
 Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Kox
 Amtsleiter

Domeyer
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.2.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 24.4.1970 bis 25.5.1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 26.5.1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
Arendt
 i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1090) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. Juli 1970
 Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler